

Der Taunusbote erscheint
täglich
außer an Sonn- u. Feiertagen.

Bezugspreis
für Bad Homburg v. d. Höhe
einschließlich Bringerlohn
Mk. 2.50, durch die Post
bezogen (ohne Bestellgebühr)
Mk. 2.25 im Vierteljahr.

Wochenkarten: 20 Vsg.

Einzelnummern:
neu 6 Vsg., — ältere 10 Vsg.

Taunusbote

Homburger Tageblatt.

Anzeiger für Bad Homburg v. d. Höhe

Im Anzeigenteil kostet die
Kleinzeile 15 Vsg., im Reklameteil die
Kleinzeile 30 Vsg. — Bei
Anzeigen von auswärts kostet
die Kleinzeile 20 Vsg., im Reklameteil die
Kleinzeile 40 Vsg. — Rabatt
bei öfteren Wiederholungen. —
Quereinzeigen im Wohnungs-
anzeiger nach Abereinkunft.

Geschäftsstelle
Hudenstraße 1. Fernsprecher 9.
Postfachkonto No. 8974
Frankfurt am Main.

Tagebuch des zweiten Jahres des Weltkrieges.

April
13.

Im Westen nur Artillerietätigkeit. Im
Osten werden russische Vorstöße gegen Gar-
ben (Hindenburgischer Befehlsbereich)
an der Ostfront (Heeresgruppe des Prinzen
Friedrich von Bayern) mit großen Verlusten
an den Feind abgewiesen.

Die Zahl der im Monat März durch
russische Tauchboote oberhalb des Auslaufens
an Minen gerichteten feindlichen Handels-
schiffe wird auf 80 mit zusammen 207 000
Brennstofftonnen ermittelt.

Die Schlacht bei Arras.

Paris, 12. April. (WB.) Auch am dritten
Tage der Schlacht von Arras ist den Engländern
der beabsichtigte Durchbruch nicht ge-
lungen. Nachdem die deutschen Linien elastisch
gebeugt und die Engländer gezwungen
waren, die Basis ihrer angehäuften Artillerie-
massen zu verlassen, die ihnen einen An-
griffserfolg am 9. April ermöglichte, darf
jetzt die Lage als ausgeglichen angesehen
werden. Die beiden Gegner liegen in schwe-
ren Ringen, das sich in einzelnen Brennpun-
kten zur heftigsten Schlacht steigerte. Trotz der
Angriffe von Maschinengewehren und
Kavallerie konnten die Engländer, die
auch der den größten Opfern nicht zurück-
weichen, um diesmal einen entscheidenden Er-
folg zu erzielen, kaum nennenswerte Vorteile
erzielen. Besonders schwer waren ihre Ver-
luste bei den gemeldeten Angriffen bei Vimy
und Compeux. Feindliche Kavallerieattak-
ken beiderseits der Scarpe brachen überall un-
ter schweren Verlusten der Engländer im
Rückzug zusammen. In der Gegend Neuville-
bataille gerieten marschierende feindliche In-
fanteriesoldaten in unser Artilleriefeuer und
wurden zersprengt. Besonders schwer waren
die Kämpfe südlich der Scarpe. Bei Bulles-
court, wo die Engländer schon früh morgens
Mittagsangriffe ansetzten, erlitten sie eine
schwere Niederlage. Sämtliche Angriffe
blieben unter außerordentlichen schweren Ver-
lusten für sie zusammen. Wo es ihnen ge-
lungen war, in die deutschen Stellungen ein-
zudringen, wurden sie vernichtet oder ge-
fangen genommen. Die Zahl der Gefangenen
beträgt, wie gemeldet, tausend. Die eng-
lischen Tankgeschwader, die in den Kampf ein-
griffen fanden größtenteils ein rasches Ende.
Zwei Drittel der Panzerwagen wurden ver-
wundet und liegen zum Teil in den deutschen
Linien, zum Teil unmittelbar davor. Der
Erfolg der hier kämpfenden Truppen ist dem
schleunigen Gegenangriff erprobter Sturm-
kommandos sowie dem musterhaften Zusam-
menarbeiten der Artillerie und Infanterie zu-
zuschreiben. Die Engländer wurden in ihre
Ausgangsstellungen zurückgeworfen. Auch in
der Luft wurde bei Arras heftig gekämpft.
Mehrere im Kampfgebiet der Scarpe wurden
von feindlichen Flugzeuge abgeschossen.

Zwischen Soissons und der Champagne
setzt die außerordentlich heftige Artillerie-
schlacht. In der Gegend von Craonne brach
die Franzose um acht Uhr abends nach ein-
stündigem Trommelfeuer etwa in 1 Kilometer
weite in mehreren Sturmwällen vor. Im
Panzerkampf und stellenweise durch
Angriff wurde der Angriff restlos abge-
schlagen. Es blieben Gefangene in unserer
Hand.

Die letzten Kriegsberichte.

Hohes Hauptquartier, 12. April. (WB.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Auf dem Nordufer der Scarpe wurden bei

heftiger Artilleriewirkung Angriffe der Eng-
länder auf Vimy und bei Compeux abge-
schlagen.

Südlich der Bahnstreckung führte der Ge-
gner starke Kräfte zum Stoß gegen unsere Li-
nien vor. Nach mehrmals gescheitertem An-
sturm ging uns Monchy verloren; nördlich
und südlich des Ortes brachen englische An-
griffe an denen auch Kavallerie und Panzer-
kraftwagen teilnahmen, verlustreich zusam-
men.

In den Kämpfen bei Bullecourt wurde
ein Anfangserfolg des Feindes durch Gegen-
stoß ausgeglichen; dabei blieben 25 Offiziere
über 1000 Mann und 27 Maschinengewehre in
unserer Hand.

Aus einem Gefecht bei Hargicourt, östlich
von Veronne, wurden mehr als 100 Gefangene
und fünf Maschinengewehre eingebracht.

St. Quentin wurde auch gestern stark be-
schossen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
Von Soissons bis Reims hat sich der Feuer-
kampf zu äußerster Heftigkeit gesteigert; ein-
zelne Frontstrecken lagen mehrfach unter
Trommelfeuer.

In der westlichen Champagne ist gleichfalls
der Artilleriekampf im Wachsen.

Erfundungsstöße französischer Infanterie
wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.
Gefechtsstätigkeit nur in beschränktem Um-
fange.

Trotz Sturmes waren die Flieger sehr
tätig; der Feind verlor in Luftkämpfen drei-
undzwanzig (23), durch Infanteriefeuer ein
(1) Flugzeug.

Bombenabwürfe auf feindliche Truppen-
lager und Munitions-Stapel im Vesle- und
Guippes-Tal verursachten beobachteten Schö-
den.

Rittmeister Freiherr von Richtigshofen schoß
den 40. Gegner ab.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarshalls
Prinz Leopold von Bayern.

Bei Brody, an der Bahn Joczow-Tarno-
pol und beiderseits des Dniestr rege russische
Feuertätigkeit.

An der
Front des Generaloberst Erzherzog Joseph
und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls
v. Mackensen.
keine wesentlichen Ereignisse.

Mazedonische Front.
Die Lage ist nicht verändert.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Berlin, 12. April, abends. (WB. Amtlich.)
Starke englische Angriffe sind bei Souchez,
Vorstöße bei Compeux (nördlich bzw. öst-
lich von Arras) gescheitert.

Bei St. Quentin hielt die rege Artillerie-
tätigkeit, zwischen Soissons und Reims der
starke Feuerkampf an.

Im Osten und in Mazedonien nichts Be-
sonderes.

Wien 12. April. (WB.) Amtlich wird ver-
lautbart:

Westlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.
Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Görzischen drangen gestern abend
Sturmpatrouillen der Infanterieregimenter
Nr. 71 und 76 in die feindlichen Gräben öst-
lich von Unter-Verstosa ein, nahmen vier
Offiziere und 135 Mann gefangen und erbeu-
teten zwei Maschinengewehre und drei Mi-
war an einzelnen Stellen der künftländischen
Front zeitweilig sehr lebhaft.

Der Stellvert. des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Fliegertätigkeit.

Berlin, 12. April. (WB. Amtlich.) Heftige
Luftkämpfe im Westen. Vierundzwanzig
feindliche Flugzeuge abgeschossen. Rittmeister
v. Richtigshofen Sieger in vierzig Luftkämpfen.

In den heftigen Luftkämpfen des gestrigen
Tages, die sich hauptsächlich in den Vormit-
tagstunden abspielten, wurden vierundzwanzig
feindliche Flugzeuge abgeschossen, davon
zweiundzwanzig im Luftkampf und zwei durch
Abwehrfeuer von der Erde aus. Rittmeister
Frhr. von Richtigshofen schoß seinen 40. Gegner
ab. Rittmeister Frhr. von Richtigshofen und
Leutnant Schäfer erledigten je zwei Gegner.
An den Armeeschnitten des Kronprinzen
und des Kronprinzen Rupprecht von Bayern
waren die Luftkämpfe besonders erbittert. In
der Nacht zum 10. April besetzte eines unserer
Kampfgeschwader feindliche Barackenlager bei
Fismes und bei Bazoches mit 3200 Kilogramm
Bomben. Mehrere Treffer und Brände wur-
den einwandfrei beobachtet. Meldungen aus
der vordersten Linie über starke und an-
dauernde Explosionen in der Richtung Fis-
mes bestätigten den beobachteten Erfolg. Der
bekannte englische Fliegerkapitän Robinson,
Inhaber vom Victoria-Kreuz (höchste eng-
lische Kriegsauszeichnung) ist im Luftkampf
am 5. April durch einen unserer Kampf-
flieger abgeschossen worden.

Der Seekrieg.

Kopenhagen, 12. April. (WB.) Der dä-
nische Dreimast-Stahlschoner „B. B. Vinne-
mann“ von Marstal, von Goeteborg nach Ca-
sablanca unterwegs, ist im Atlantischen Ozean
torpediert worden. Der Kapitän, der zweite
Steuermann und zwei Mann wurden getötet,
drei schwer verletzt.

Kristiania, 12. April. (WB.) Nach einem
in Grimstad eingetroffenen Telegramm ist der
Dampfer „Thelma“ am Freitag Morgen von
einem deutschen Unterseeboot versenkt wor-
den. Das Schiff war mit einer Kohlenladung
von England nach Frankreich unterwegs.

Rotterdam, 11. April. (WB.) Der „Rot-
terdamsche Courant“ entnimmt südafrikani-
schen Blättern die Nachricht, daß der Dampfer
„Cecilia“, ein Schiff von 3750 Tonnen, an
der südafrikanischen Küste gesunken ist.

Telegramme.

Beerdigung des Prinzen Friedrich Karl.

Bern, 12. April. (WB.) „Petit Parisien“
meldet aus Rouen: Die Beerdigung des
Prinzen Friedrich Karl von Preußen fand
vorgestern auf dem Friedhof von St. Etien-
ne Rouvaux statt. Eine halbe englische Kom-
panie gab das Ehrengeleit.

Türkischer Besuch.

Berlin, 12. April. (WB.) Die türkische
Sondergesandtschaft auf der Reise nach dem
Großen Hauptquartier zur Ueberreichung des
Ehrenfahls an Se. M. den Kaiser bestehend
aus den Prinzen Zia, Temsil Bey, dem Ad-
jutanten des Sultans General Baki Pascha
und Gefolge ist heute Abend mit dem Balkan-
zug verspätet um 10 Uhr 28 Minuten auf
dem Bahnhof Friedrichstraße eingetroffen.
Fürst Adolf zu Schaumburg-Lippe verwundet.

Wildeburg, 12. April. (WB.) Bei dem
Kreieren eines Geschosses wurde dem Für-
sten Adolf zu Schaumburg-Lippe die Ober-
lippe durchschlagen, so daß ein Verband ange-
legt werden mußte. Die Diensttätigkeit des
Fürsten wird durch die Verwundung nicht
unterbrochen.

Nun wird's aber höchste Zeit

daß auch Du Dich auf Deine Pflicht besinnst!

Am Montag, dem 16. April,
Mittags 1 Uhr, wird die Zeichnung auf
die 6. Kriegsanleihe geschlossen.

Willst Du wirklich unter den Wenigen sein,
die ihr Vaterland in so ernster Stunde im Stich gelassen haben?
Was sollte wohl aus uns allen, aus Dir selbst werden,
wenn andre ebenso kleinmütig dächten wie Du?

Willst Du zögern, bis es zu spät ist?
Willst Du Dich der Gefahr aussetzen, vor Deinen Angehörigen,
Deinen Freunden und Bekannten erröten zu müssen?

Also — —

Hole sofort das Versäumte nach und zeichne mit allem,
was Du hast und was Du aufstreiben kannst,
Kriegsanleihe!

Samstag, den 14. Apr. vormittags 8
auf dem Schlachthof Rindfleisch (roh 4 1/2 % Fett)
Preise von 1.— pro Pfund und Rindfleisch
(intr.) zum Preise von Mk. 1.40 pro Pfund
unter Vorlage der reiburchkreisten Lebens-
erte und Abgabe von 5 Fleischmarken. Ka-
kommen die Anfangsbuchstaben J. R. 2
Bad Homburg d. 13. April 1907
Die Schlachthofverwaltung

Landgräfl. Hessische concess. Landesbank

Unsere Kasse ist

Sonntag, 15. April 1917

nur zum Zwecke der Zeichnung

auf Kriessanleihe

von 11 bis 1 Uhr geöffnet

Die Direktion.

1896

Spar- & Vorschusskasse

zu Bad Homburg v. d. H.

Eintrag. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.

Unsere Kasse ist

Sonntag den 15. April

von 11-1 Uhr vormittags

nur zur Zeichnung von

Kriessanleihe

geöffnet.

Unsere Geschäftsräume

sind am

Sonntag, den 15. April,

von 11 bis 1 Uhr zur Entgegen-
nahme der Zeichnungen auf die

6. Kriessanleihe

geöffnet

Direction der Disconto-Gesellschaft

Zweigstelle Homburg v. d. H.

1405

Verordnung

betreffend die Ausgabe von Brotkarten.

Auf Grund der §§ 47/48 der Verordnung des Bundes-
rathes über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom
2. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613/782) wird für
den Umfang der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes
bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf
nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die
dem Magistrat ausgegeben oder zugelassen sind. Zugelassen
sind diejenigen des Oberrheinischen Kreises.

§ 2.

Jede Brotkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maß-
gabe des Ausweises. Die Verwendung der Brotkarte außer-
halb dieser Geltungszeit ist untersagt. Jedem Haushal-
tsvorstand, der nicht zu den Selbstversorgern (§ 6 Ab-
schnitt 1 a der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916
über die Verordnung des Magistrats vom 19. August 1915)
gehört und von der darin vorgesehenen Befugnis Ge-
brauch gemacht hat, werden soviel Wochenanweise (Brot-
karten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat.
Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm
erhaltenen Haushaltsanweisen auf Verlangen der Brotarten
auszuhändigen.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen
zu betrachten, welche zur Wohngemeinschaft gehören, aber
keine vollständige Haushaltung führen. Der Haushal-
tsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines
Haushalts sofort auf dem Lebensmittelbüro oder dem
Brotartenbüro anzuzeigen.

Auf den Brotkarten ist der Name und die Wohnung
der Berechtigten einzutragen, oder eintragen zu lassen, und
dieses dem Haushaltungsvorstand oder dem Berech-

§ 3.
Zum Empfang von Brotarten ist nur berechtigt, wer
in der Stadt Bad Homburg v. d. H. seinen dauernden
Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat.
Hinsichtlich des Reiseverkehrs pp. wird auf die Verord-
nung des Magistrats betr. Reisereisebrotmarken vom
13. April 1917 verwiesen.

§ 4.

Jede Brotkarte enthält Abschnitte, *) die zusammen der
jeweilig für zwei Wochen einer Person zustehenden Menge
von Mehl oder Brot entsprechen.

Außerdem können, soweit der Mehlvorrat reicht, für
körperlich schwer arbeitende werktätige Personen und
Schwerstarbeiter Brot-Zusatzkarten verabschiedet werden.
Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der
Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat
die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge ent-
sprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.
Jeder Abschnitt der Brotkarte (bzw. Zusatzkarte) ent-
spricht der Menge von 520 Gramm Mehl oder 700 Gramm
Koggenbrot oder 700 Gramm Weizenbrot.

§ 5.

Die Brotarten und deren einzelne Abschnitte dürfen
gegen Entgelt nicht auf andere übertragen werden.

§ 6.

Die Zuteilung der Brotarten erfolgt durch den Magi-
strat bzw. durch die von diesem bekannt gegebenen Stellen.
Bei Fortzügen von Homburg, Eintritt ins Kranken-
haus oder sonstigem Fortfall des Bedürfnisses zum Brot-
oder Mehlerwerb haben die Fortziehenden diejenigen
Brotarten, die für die Zeit nach dem betreffenden Ereignis
gelten, an den Magistrat oder das Bezirksvorsteherbüro
zurückzugeben.

*) Anm.: Die Zahl der Abschnitte — z. Bt. 4 zu je
520 Gramm Mehl richtet sich nach der auf den Kopf der Be-
völkerung verfügbaren Mehlmenge. Die Zusatzkarte ent-
hält 2 Abschnitte zu je 520 Gramm Mehl.

Abgabe von Fleisch.

Die Ration an frischem Fleisch für die Zeit vom 9. bis 15. April
ds. Js. wird auf 200 Gramm für Erwachsene und 100 Gramm für
Kinder festgesetzt. Within sind, falls die volle Ration beansprucht wird,
die Fleischabschnitte Nr. 1—8 bzw. 1—4 an den Metzger abzuliefern.
Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1917.

1403

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Verkauf von Kochzwiebeln.

Am Samstag, den 14. ds. Mts. findet der Verkauf von
Kochzwiebeln zum Preise von 15 Pf. per Pfund von 8—12 und
2—6 Uhr in den Marktplätzen statt.

Abgabe in beliebiger Menge. Zahlung erfolgt an der Abgabe-
stelle.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1917

Der Magistrat
Lebensmittelversorgung.

Voranschlag der Kur- u. Badeverwaltung für das Jahr 1917.

Der Entwurf des Voranrages der Kur- und Badeverwaltung für
das Jahr 1917 liegt gemäß § 76 der Städteordnung für die Provinz
Hessen-Kassau 8 Tage lang und zwar vom 14. bis einschließlich
21. April 1917 im Rathause, Zimmer Nr. 10 zur Einsicht der
Gemeindeangehörigen offen.

Bad Homburg v. d. H., den 12. April 1917

Der Magistrat.

Versicherungsschutz

gegen

Einbruchdiebstahl

Glasbruch-

und

Wasserleitungsschäden

Moderno Bedingungen

Billige Prämien

empfiehlt

(746

Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktion-Gesellschaft.

Bezirksdirektion: Frankfurt a. M. Kaiserstrasse 66 II

Vertreter: in Homburg Carl Ott, Kaufmann, Louisenstr. 68.

Unterricht

in der engl. französl. u. deutsch
Sprache

Ueberwachung

der häuslichen Schularbeiten

Erfolgr. Nachhilfe

in den Realfächern bis 3 Einj.
Freiw. Prüfung. (1225

H. Thiesche
Elisabethenstr. 17 I.

Möbl. Zimmer

in sehr ruhiger Lage

sofort gesucht. Offerten an

August Seeger,

1398 Frankfurt a. M. Zeit 44 I

Junges Ehepaar

mit einem Kind sucht für 1. Juli
1917 schöne

3 Zimmer-Wohnung

Offerten unter R. W. 1390 an die
Geschäftsstelle ds. Bl.

Gut erhaltener

Klappsportwagen

zu kaufen gesucht 1391

Orangeriegaße 2, I. Et.

Ein guterhaltener

Sportwagen

mit Verdeck zu verkaufen.
Näheres in der Geschäftsstelle dieses
Blattes unter 1394.

Pferdemarkt

Frankfurt (Main)

auf dem Gelände gegenüber dem
Ostbahnhof 1393

Mittwoch, den 18. April 1917

Kleines Häuschen

mit Garten

zum 1. September in Rirdorf zu
mieten gesucht. Offerten unter
M. H. 1389 an die Geschäftsstelle.

Für meinen H. Haushalt

3 Personen, suche ich ein jung.
Mädchen von 15—18 Jahren
zum sofortigen Eintritt.

Fr. C. A. Selmenstein,
Dornholzhausen
Unterer Reisberg Nr. 7.

Fräulein.

das die Buchführung, Steno-
graphie u. Schreibmasch. er-
lernt hat, sucht Anfangsstelle.
Off. u. L. 1368 an die Geschäftsst.

Ein Lehrling

und
ein Laufjunge

sofort gesucht. 1406

Max Simon.

Perfekte Köchin

sofort gesucht 1400

Villa Ilse,

Promenade 18.

Färserschweine

frisch eingetroffen erstklassige
Ware verkauft sofort

Hermann Reh

Höckstraße 2.

2 Wohnungen

Mühlberg 21.
sofort zu vermieten. Näheres
Mühlberg 21 part.

3—4 Zimmerwohnung

der Reizeit entsprechend, Südseite
und Gartenland erwünscht, von
kleiner Familie für 1. Juli gesucht
Angebote unter G. W. 1392 Ge-
schäftsstelle ds. Bl.

3 u. 2 Zimmerwohnungen

zu vermieten. 625a
Louisenstraße 74.

§ 7.

Bei Ausgabe neuer Brotarten sind die sämtlichen Kar-
ten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten
Abschnitten an den Magistrat oder das Bezirksvorsteher-
büro oder die von Ersterem bezeichneten Ausgabestellen
abzugeben.

§ 8.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die
von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Her-
steller des Brotes auszuhändigen und zwar derart, daß der
Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz
der auf die 2 vorausgehenden Wochen entfallenden Ab-
schnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb
abgetrennten oder gemäß Abs. 1 ihnen auszuhändigen
Abschnitte in verschlossenen Umschlägen dem Magistrat
(Lebensmittelbüro) an jedem zweiten Montag für die
2 vergangenen Wochen abzuliefern. Auf den Umschlägen
haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Be-
zeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Ab-
schnitte für Brot“ und die Zahl der Abschnitte zu ver-
merken.

§ 9.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräuße-
rung abgetrennten Abschnitte an jedem 2. Montag für die
vergangenen zwei Wochen in verschlossenen Umschlägen
beim Magistrat (Lebensmittelbüro) abzuliefern. Auf den
Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre
Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die
Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ und die Zahl der Ab-
schnitte zu vermerken.

§ 10.

Auch beim Zwischenhandel in Brot und Mehl muß je-
weils der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Anzahl
Brotarten übergeben.

§ 11.

Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch

zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

- a) der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- b) Zugänge im Laufe der Woche und zwar unter Angabe der Bezugsquelle,
- c) Abgänge im Laufe der Woche.

§ 12.

Selbstversorger dürfen Backwaren und Mehl aus Bäckereien irgend einer Art oder von Händlern nicht entnehmen. Den Bäckern und Händlern ist verboten, an die Selbstversorger, ihre Angehörigen und das Gesinde Backwaren und Mehl abzugeben. Dagegen ist es Selbstversorgern gestattet, ihr eigenes Korn vermahlen oder ihr Mehl verbacken zu lassen oder gegen Backware umzutauschen.

Hierfür ist die Verordnung des Magistrats vom 19. August 1915, betreffend Selbstversorger, maßgebend.

§ 13.

Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalt behandelt und erhalten demgemäß für jeden Inassen eine Brotkarte vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 15. Beim Ausscheiden eines Inassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 14.

Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und alle diejenigen Unternehmen, welche gewerbsmäßig Speisen verabreichen, gilt folgendes:

1. Die Inhaber, ihre Familie und das Gesinde gelten als Haushalt.
2. Brot darf an die Gäste nur gegen Brotmarken (oder Reisbrotmarken § 3) abgegeben werden; die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.
3. Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

§ 15.

Der Magistrat ist befugt, mit Behörden, Anstalten oder wirtschaftlichen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 57 der Verordnung des Bundesrats vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Auch kann gemäß § 58 der Bundesratsverordnung die Schließung des Geschäfts angeordnet werden.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 16. April 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Magistrats, betreffend die Ausgabe von Brotkarten, vom 19. August 1915 (Kreisblatt Nr. 61) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1917.

Der Magistrat.

2. 5. 1.

Verordnung

betreffend die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf.

Auf Grund der §§ 47—49 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613/782) wird für den Umfang der Stadt Bad Homburg v. d. H., folgendes angeordnet:

1. Roggenbrot.

Zur Bereitung des Roggenbrotes ist dem Roggenmehl der Regel nach die gleiche Gewichtsmenge Weizenmehl beizumischen. Falls die zur Verfügung der Kreismehlstelle stehenden Mehlbestände ein anderes Mischungsverhältnis bedingen, wird dieses jedesmal durch die Kreismehlstelle bekannt gegeben.

Auf 1400 Gramm Roggenbrot, gemessen 24 Stunden nach Beendigung des Backens, dürfen nicht mehr als 1040 Gramm Roggen- und Weizenmehl verwendet werden. Das Roggenbrot darf nur in 2 Größen hergestellt und zum Verkauf gebracht werden, und zwar müssen 24 Stunden nach Beendigung des Backens der große Laib mindestens 1400 Gramm, der kleine Laib mindestens 700 Gramm wiegen. Streckmittel dürfen dem Roggenbrot nicht zugesetzt werden.

Das Roggenbrot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden.

Das Brot muß mit dem Stempel des Tages, an welchem es hergestellt wird, versehen werden.

2. Weizenbrot.

Zur Herstellung und zum Verkauf von Brot aus Weizenmehl bedarf es der besonderen Genehmigung des Magistrats. Hinsichtlich des Gewichts des Weizenbrotes und des dazu zu verwendenden Mehls, der Zeit der Abgabe und der Abstempelung des Weizenbrotes und des Verbots des Zusatzes von Streckmitteln gilt das zu 1. Gesagte.

Weizenbrot darf nur an Kranke auf ärztliche Bescheinigung mit schriftlicher, auf eine Zeit von 2 Monaten lautende Anweisung des Magistrats abgegeben werden.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwiebad und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehlverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 1040 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Außerdem können gemäß § 58 die Geschäfte geschlossen werden, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind.

6.

Diese Verordnung tritt am 16. April 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Verordnung des Magistrats, betreffend die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf, vom 19. August 1915 (Kreisblatt Nr. 61) aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstellen von Brot, Gebäck und Mehl sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1917.

Der Magistrat.

2. 5. 1.

Anordnung.

Die Verordnung des Magistrats betreffend Selbstversorger vom 19. August 1915 (Kreisblatt Nr. 61) wird wie folgt, abgeändert:

1.

Die Ziffer 4 erhält nachstehende Fassung:

Die Brotgetreidemenge, welche ein Selbstversorger für den Kopf seiner Wirtschaft Angehörigen für die Zeit vom 16. April bis 15. August 1917 insgesamt zurückbehalten darf, beträgt 26 Kilogramm, gleich 6 1/2 Kilogramm für den Monat; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide neunhundertvierzig Gramm Mehl. Die überschließenden und die über den 15. August 1917 hinaus den Selbstversorgern belassenen Mengen an Brotgetreide sind an den Kommunalverband bzw. dessen Beauftragte sofort abzuliefern.

2.

Das Brotgetreide (Roggen und Weizen) der Selbstversorger ist mit 94 vom Hundert auszumahlen.

3.

Diese Verordnung tritt am 16. April 1917 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1917.

Der Magistrat.

2. 5. 1.

Bekanntmachung

betreffend Brot- und Mehlpreise.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) werden hiermit für die Stadt Bad Homburg v. d. H. Höhe unter Hinweis auf die Verordnung des Magistrats vom 13. April d. J., betreffend die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf, folgende Höchstpreise festgesetzt:

für Roggenbrot:

1400 gr. (großer) Laib 53 Pfg.

700 gr. (kleiner) Laib 27 Pfg.

für Weizenbrot

1400 gr. (großer) Laib 56 Pfg.

700 gr. (kleiner) Laib 28 Pfg.

Kleinverkauf für Roggenmehl 1040 gr. 50 Pfg.

(80%) Weizenmehl 1040 gr. 58 Pfg.

(94%) Weizenmehl 1040 gr. 54 Pfg.

Die Festsetzung tritt am 16. April 1917 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., 13. April 1917.

Der Magistrat.

2. 5. 1.

Verordnung

betreffend Reichs-Reisbrotmarken.

Auf Grund der §§ 47 u. flg. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613 und 782) und § 9 der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 (abgedruckt in Nr. 117 des Kreisblatts von 1916) wird für die Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes bestimmt:

1.

Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr verabsolgt die Stadt Bad Homburg v. d. H. vom Direktorium der Reichsgetreidestelle ausgegebene (schwarz-weiße) mit Wertpapierunterdruck versehene Reichs-Reisbrotmarken in Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet.

2.

Wer, ohne seinen Wohnsitz aufzugeben, aus der Stadt Bad Homburg v. d. H. verreisen will, erhält für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnorte auf Antrag Reichs-Reisbrotmarken. Ein Brotkartenabmeldechein darf ihm nicht erteilt werden.

3.

Ein Brotkartenabmeldechein wird nur beim Wechsel des Wohnortes oder des ständigen Aufenthaltes erteilt. Einem solchen Wechsel gleichzusetzen ist die polizeiliche Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit. Eine Reise ist nur dann „für unbestimmte Zeit anzusehen, wenn jemand ohne Wechsel des Wohnortes auf Monate hinaus oder für noch längere Zeit verreist, ohne daß der Endtermin der Reise auch nur annähernd von vornherein bestimmt werden kann.“

Auch in diesen Fällen werden, um Schwierigkeiten beim Übergang in die Brotversorgung eines anderen Kommunalverbandes zu vermeiden, auf Antrag Reichs-Reisbrotmarken verabsolgt. Auf dem Brotkartenabmeldechein ist dann aber ein Vermerk über die Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisbrotmarken sowie über den Zeitraum zu machen, für welchen sie ausgehändig worden sind.

4.

Reichs-Reisbrotmarken können auf Antrag ferner an Auslandsfremde und an alle diejenigen Personen verausgabt werden, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen. Zu diesen Personen gehören insbesondere die Militärurlauber.

Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges Reichs-Reisbrotmarken an Auslandsfremde und Militärurlauber nur gegen Vorlegung des Reise- oder Urlaubspasses verabsolgt werden. Auf dem Paß der Militärurlauber ist unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Reisbrotmarken der Zeitraum zu vermerken, für welchen diese bezogen worden sind. Ausländer erhalten eine entsprechende besondere Bescheinigung, da der Reisepaß den polizeilichen Vorschriften mit Vermerken über die Brotversorgung nicht versehen werden darf.

5.

Reisbrotmarken sind von dem Magistrat (Brotverteilung) zu beziehen. Der Antrag auf Ausgabe von Reisbrotmarken kann schriftlich eingereicht oder persönlich vorgebracht werden.

Ueber die Ausgabe der Reisbrotmarken und über vom Empfänger zurückgegebenen oder ihm einbehaltenen Abschnitte der kommunalen Brotkarte bzw. über die Rechnung mit den Selbstversorgern (Ziffer 6) wird eine Liste geführt.

6.

Reisbrotmarken werden nur an Stelle oder gegen Austausch der gewöhnlichen, von der Stadt ausgegebenen Brotkarte oder Abschnitte derselben und an Selbstversorger nur unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Verfügung für den nächsten Versorgungsabschnitt gebundenen Getreidemenge auf der Brotkarte (zwecks Kürzung einer entsprechenden Menge von Brotgetreide) gehändigt.

7.

Die gewöhnliche Brotkarte und die Reisbrotmarken für denselben Zeitraum zu beziehen und zu benutzen an andere Personen zur Benutzung abzugeben, ist verboten.

8.

Auf die Wochenmenge an Brot werden gerechnet Reisbrotmarken über je 40 Gramm und 28 Reisbrotmarken über je 10 Gramm. Dementsprechend wird die Brotkarte bei dem Umtausch gegen Reisbrotmarken wertet.

9.

Reisbrotmarken berechtigen zum Bezuge von Backwaren oder Mehl.

10.

Die Menge an Backware, die auf Grund der Reisbrotmarken von einer Person verbraucht werden, beträgt täglich 200 Gramm oder wöchentlich 1400 Gramm. An Mehl können bezogen werden täglich 148 Gramm wöchentlich 1036 Gramm.

11.

Bei Selbstversorgern werden 70 Prozent des Gewichts der Backware als Gewicht des verwendeten Brotgetreides berechnet. In dieser Gewichtsmenge ist daher Brotgetreide abzuliefern. (Ziffer 6.)

12.

In Gasthäusern und Speiseanstalten darf Brot gegen Reisbrotmarken nicht verabfolgt werden.

13.

Bäcker, Mehlhändler, sowie Gast- und Schankwirtschaften die Annahme von Reisbrotmarken nicht verweigern.

Bei der Verabsolgtung von Gebäck und Mehl haben Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirtschaften sofort nach Empfangnahme der Reisbrotmarken den rechts von der Brotkarte befindlichen Teil der Marke abzutrennen. Gast- und Schankwirtschaften hat die Abtrennung durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt. Der abgetrennte kleine Teil braucht nicht aufbewahrt zu werden.

14.

Bäcker und Händler haben die für verabsolgteten Backwaren und Mehl empfangenen Reisbrotmarken nach und nach 10 Gramm getrennt auf Bogen aufgelegt und abgegeben der sich daraus ergebenden Gesamtzahl bis zum 2. Tages nach jeder 14tägigen Brotverteilungsperiode behufs Ueberweisung des verbrauchten Mehl den Magistrat abzuliefern.

Außerdem sind Bäcker und Händler verpflichtet, verbrauchte, den abgelieferten Reisbrotmarken entsprechende Mehl (Ziffer 10 Absatz 2) in den, dem Magistrat einzureichenden 14tägigen Bestandsanzeigen mit der Zahl der Reisbrotmarken zu 40 und 10 Gramm besonders ersichtlich zu machen.

Gast- und Schankwirtschaften haben die vereinnahmten entwerteten Reisbrotmarken ebenfalls nach Ablauf 14tägigen Zeitraums an den Magistrat abzuliefern. Bogen aufgelegt unter Angabe der Gesamtzahl nach und nach 10 Gramm.

15.

Verlorene Reisbrotmarken werden nicht ersetzt. Umtausch der vom Verbraucher bezogenen Reisbrotmarken ist nicht zugelassen.

16.

Die bisherigen Reichs-Reisbrotmarken (ohne Umdruck) dürfen noch bis zum 15. April d. J. einbezogen verwendet werden; auf diese findet bis dahin die Bestimmung in Ziffer 13 über die Entwertung keine Anwendung.

17.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

18.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die dieser Verordnung gegenstehenden Vorschriften zu §§ 4 und 14 der Bekanntmachung des Magistrats, betreffend die Ausgabe von Brotkarten, vom 19. August 1915, sowie die Verordnung des Magistrats, betreffend Reisbrotmarken, vom 19. August 1916 und die Ergänzungsverordnung vom 2. Februar 1917 aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1917.

Der Magistrat.

2. 5. 1.